

Sehr geehrte zukünftige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,

Die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt in Art. 27 die Entwicklung eines inklusiven Arbeitsmarktes. Mit dem Budget für Arbeit hat das Bundesteilhabegesetz eine echte Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) geschaffen. Wir wollen das unterstützen. Wenn Sie nicht oder nicht mehr in einer WfbM arbeiten möchten, können Sie mit Hilfe des Budgets für Arbeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln. Dafür bekommt der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Lohn und Geld für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Wenn Sie bereit sind, Ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen, helfen wir Ihnen dabei.



Sie bekommen im Betrieb viel Unterstützung. Wenn es Probleme gibt, können Sie Ihren Arbeitgeber oder den Integrationsfachdienst um Hilfe bitten.

Haben Sie Mut und probieren Sie sich aus, Sie gehen kein Risiko ein. Sie können jederzeit zurück in die WfbM oder zu einem anderen Anbieter wechseln.

Petra Grimm-Benne

Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Sozialagentur



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Integrationsamt

Impressum

Herausgeber:
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon: 0391/567-4608
Fax: 0391/567-4622
E-Mail: ms-presse@ms.sachsen-anhalt.de
Internet: www.ms.sachsen-anhalt.de

Das Budget für Arbeit in Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Warum gibt es das Budget?

Das Budget für Arbeit ist eine gesetzliche Regelleistung. Es ist eine Alternative zur Beschäftigung in einer WfbM und soll Menschen mit Behinderungen den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtern. Im Budget für Arbeit bekommt der Arbeitgeber dafür Geld, dass er einen Menschen mit Behinderung einstellt.

Für wen gilt es?

- Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM haben (§ 58 SGB IX) –Budgetnehmer- und
- denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber,
- ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tariflichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird.

Was beinhaltet das Budget?

- **Lohnkostenzuschuss** an den Arbeitgeber in Höhe von **bis zu 75% des vom Arbeitgeber gezahlten Entgeltes** (höchstens 40% der jährlichen Bezugsgröße aus dem Sozialversicherungsrecht nach § 18 Abs. 1 SGB IV
- Aufwendungen des Arbeitgebers für **Anleitung** und **Begleitung** am Arbeitsplatz

Antrag/ Zahlung

- Die Förderung zum Budget wird auf Antrag des Budgetnehmers (Mensch mit Behinderung) gewährt.
- Der Antrag ist bei der Behörde zu stellen, die für die Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM zuständig ist -in aller Regel beim örtlich zuständigen Sozialamt.
- Die Zahlung erfolgt mit Einverständnis des Budgetnehmers direkt an den Arbeitgeber.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden private oder öffentliche **Arbeitgeber, die** einen anspruchsberechtigten Menschen mit Behinderung **sozialversicherungspflichtig** (Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entfallen) **beschäftigen** und **tariflich oder ortsüblich entlohnen**.

Was bringt Ihnen das Budget?

- Sie haben richtige Arbeit und verdienen mehr Geld als in der WfbM.
- Sie können ihr Leben selbst in die Hand nehmen.
- Sie werden gebraucht.
- Sie können jederzeit in eine WfbM zurückkehren oder bei einem anderen Anbieter arbeiten.

Nähere Informationen zum Budget für Arbeit finden Sie unter dem Link:

www.ms.sachsen-anhalt.de